



Richtlinien für die Förderung von extensiven Bewirtschaftungsweisen landwirtschaftlicher Grundstücke durch den Landkreis Dachau (Stand: November 2008)

1. Zielsetzung – Zweck der Förderung
 2. Gegenstand der Förderung
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Förderungsvoraussetzungen
 5. Umfang der Förderung
 6. Sonstige Bestimmungen
 7. Verfahren
-

1. Zielsetzung – Zweck der Förderung

Die Förderung soll dazu beitragen,

- die **nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes** zu sichern, zu entwickeln und zu verbessern,
- die **Vielfalt, Eigenheit und Schönheit von Natur und Landschaft** des Landkreises als Lebensgrundlage des Menschen zu sichern und zu entwickeln,
- die **Lebensräume und Lebensgemeinschaften heimischer Tier- und Pflanzenarten** zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich wiederherzustellen.

Vorrangig soll auf den Abschluss von Vereinbarungen nach den Agrarumweltprogrammen (z.B. VNP, KULAP) hingewirkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Vereinbarungen können abgeschlossen werden für naturschonende Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen

- zum **Erhalt von Landschaftsbestandteilen** von besonders charakteristischer Eigenart und Bedeutung für den Landkreis, wie z.B. Wiesentälchen, Terrassen und Raine,
 - zur Sicherung und Verbesserung der **Gewässergüte** und des **ökologisch bedeutsamen Umfeldes von Gräben und Bächen** im Landkreis,
 - zur **Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Lebensräume**
-

3. Vertragspartner:

Vereinbarungen werden abgeschlossen mit:

- **Landwirten**
 - **Nutzungsberechtigten**
 - **Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände**
 - **sonstigen Eigentümern**
-

4. Förderungsvoraussetzungen

Vereinbarungen können abgeschlossen werden,

- wenn die Maßnahme den **Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege** dient,
 - wenn der durch die Maßnahme verfolgte Zweck nachhaltig zu erreichen ist,
 - auf Flächen, die an kartierte Biotope angrenzen und als Pufferflächen anzusehen sind,
 - auf Flächen, deren floristisches **Artenpotential** eine Entwicklung zu einer Fläche nach Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG erwarten lässt,
 - auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für **gefährdete oder geschützte Tierarten** sind,
 - auf Flächen, die für das **charakteristische Landschaftsbild** von besonderer Bedeutung sind,
 - auf **Uferrandstreifen** und **–grundstücken** von Bächen und Gräben, wo eine Verminderung der Gewässerbelastung und Verbesserung des ökologisch bedeutsamen Gewässerumfeldes zu erwarten ist,
 - zur Schaffung von **Trittsteinbiotopen** in ausgeräumten Landschaftsteilen.
-

5. Umfang der Förderung

Die Förderung wird für den in der Vereinbarung festgehaltenen Zeitraum gewährt. Die jährliche Höhe des Entgelts wird wie folgt festgelegt:

5.1

- Nutzung als Grünland, Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutz, keine Bodenveränderungen (z.B. Auffüllungen, weitere Entwässerung)
- **Mahd ab 15.06.** einen jeden Jahres, Entfernung des Mahdguts
- kein Walzen u.ä. zwischen 15.03. und 14.06. eines Jahres

360.- € / ha

5.2

- Nutzung als Grünland, Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutz, keine Bodenveränderungen (z.B. Auffüllungen, weitere Entwässerung)
- **Mahd ab 01.07.** einen jeden Jahres, Entfernung des Mahdguts
- kein Walzen u.ä. zwischen 15.03. und 30.06. eines Jahres

385.- € / ha

5.3

- Nutzung als Grünland, Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutz, keine Bodenveränderungen (z.B. Auffüllungen, weitere Entwässerung)
- **Mahd ab 01.09.** einen jeden Jahres, Entfernung des Mahdguts
- kein Walzen u.ä. zwischen 15.03. und 31.08. eines Jahres

487.- € / ha

5.4

- In fachlich besonders begründeten Fällen (besondere Flächeneigenschaften oder Bedeutung für Naturschutzprojektgebiet) kann noch zusätzlich eine Förderung für erhöhten Arbeits- und Maschinenaufwand (Handmahd, Verwertung des Mähguts, das nicht als Viehfutter geeignet ist, streifenweise Bewirtschaftung, Brachestreifen, Verwendung von Spezialausrüstung) gewährt werden.
-

5.5

- Eine Förderung auf Ackerflächen ist möglich, z.B.
 - ⇒ Obstbaumpflanzung auf einer Ackerfläche
 - ⇒ Reduzierung der Aussaatdichte
 - ⇒ Ackerrandstreifen
-

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Vertragsdauer

Der Vertrag gilt ab 01. Januar eines Jahres und kann jeweils zum 01. März für das folgende Bewirtschaftungsjahr gekündigt werden.

6.2 Abweichungen vom Vertragsinhalt

Die Abweichung von Vertragsinhalten ist dem Landratsamt Dachau, Sachgebiet Naturschutz, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.3 Mehrfachförderung

Für dieselbe Maßnahme darf keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. Der Vertragsabschluß und jährliche Abgleich zur Vermeidung von Doppelförderungen ist mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, Dachauerstraße 50, 82256 Fürstenfeldbruck, abzustimmen.

6.4 Besondere Vertragsbedingungen

Besondere Vertragsbedingungen, die dem Zweck der Förderung entsprechen, können zu einer Erhöhung bzw. Erniedrigung des Förderungsbeitrages führen.

7. Verfahrensabwicklung

Die Verträge zwischen dem Landkreis Dachau und den Vertragsnehmern sind öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne der Art. 54 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

Verpflichtungen zu Maßnahmen nach Ziffer 5. werden vom Landkreis Dachau, Sachgebiet Naturschutz, auf mit Flurnummern bezeichneten Flächen im Vertrag festgelegt.

Die Anträge können von den Zuwendungsempfängern gem. Ziffer 3. formlos beim Landratsamt Dachau, Sachgebiet Naturschutz, gestellt werden. Dies sollte bis spätestens 01.03. des jeweiligen Pflegejahres erfolgen.

Die Auszahlung des Betrags durch den Landkreis erfolgt nach Kontrolle der vereinbarten naturschonenden Bewirtschaftungsweise. Die Kontrolle während der Dauer des Vertrages erfolgt durch den Landkreis Dachau, Sachgebiet Naturschutz.

Bei festgestellter negativer Abweichung zwischen den im Vertrag festgelegten und den tatsächlich erbrachten Leistungen (Bewirtschaftungsmaßnahmen) ist das Entgelt entsprechend zu kürzen bzw. entfällt eine Auszahlung.